

Die Entwicklung der Bürgermeister-Versorgung seit der Einführung der Direktwahl im Jahr 1991 bis zur Reform durch die Novelle vom 28. März 2015 – mit Bedeutung für alle ab dem März 2016 erstmals Gewählten



Ulrich Dreßler*

I. Kernmerkmale der später mit dem Attribut „Luxus“ versehenen Bürgermeister-Versorgung nach Einführung der Direktwahl im Jahr 1991 – noch geltend für alle bis einschließlich Februar 2016 Gewählten

Durch die Volksabstimmung vom 20. Januar 1991 wurde in Hessen – nach dem Beispiel der süddeutschen Länder Baden-Württemberg und Bayern¹ – die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte ab der 13. Kommunalwahlperiode, also ab dem 1. April 1993, in der Landesverfassung (Art. 138 und 161 HVerf.) verankert². Im Rahmen der nachfolgenden Implementierung der Direktwahl in die Kommunalverfassung (Kommunalrechtsnovelle vom 20. Mai 1992³) wurde der Eintritt in die Versorgung für direkt gewählte Bürger-

meister⁴ sehr großzügig – mit den folgenden Kernmerkmalen – ausgestaltet:

- Nach nur einer einzigen Amtszeit (6 Jahre) erwirbt der Bürgermeister (wie vorher) einen (lebenslangen) Anspruch auf Ruhestandsbezüge einschließlich Beihilfeberechtigung im Krankheitsfall. Die Höhe des Versorgungsanspruchs ist durchaus beachtlich, denn sie beträgt mindestens 35% der Besoldung.
- Der Bürgermeister ist (anders als vorher⁵) nicht verpflichtet, für (wenigstens) eine erneute Kandidatur zur Verfügung zu stehen und das Amt im Falle eines Wahlerfolgs weiter auszuüben, um den Verlust der beamtenrechtlichen Versorgung abzuwenden. Diese Annahmeverpflichtung gilt nur noch für die hauptamtlichen Beigeordneten⁶.
- Der Anspruch ist (wie vorher) – anders als z.B. bei Ministern⁷ oder Landtagsabgeordneten⁸ – nicht vom Lebensalter abhängig. Wird ein Bür-

* LMR Ulrich Dreßler ist Leiter des Referats „Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalaufsicht und kommunale Personalangelegenheiten“ im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.